

Az: 4 K 432/06
Kü

**Im Namen des Volkes!
Urteil**
In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Wol-
lenweber, Richter Dr. Külpmann und Richterin Behlert sowie den ehrenamtlichen Richter
...aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 2008 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 7. September 2005 in der Gestalt des Wider-
spruchsbescheides vom 16. März 2006 und des Be-
scheides vom 25. September 2007 verpflichtet, über
den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufent-
haltserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung
des Gerichts neu zu entscheiden. Im Übrigen wird die
Klage abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 1/4
und die Beklagte zu 3/4.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig voll-
streckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann**

die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gegen ihn vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt eine Aufenthaltserlaubnis.

Der Kläger wurde 1977 im Iran geboren und ist iranischer Staatsangehöriger. Sein Vater reiste gemeinsam mit dem jüngeren Bruder des Klägers 1994 in das Bundesgebiet ein, erlangte die Anerkennung als Asylberechtigter und hat inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Die Mutter des Klägers folgte ihrem Ehemann aus dem Iran in das Bundesgebiet und hat zwischenzeitlich gleichfalls die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Der Kläger reiste 1998 in das Bundesgebiet ein und beantragte politisches Asyl. Mit Bescheid vom 19. November 1998 wies ihn die Bezirksregierung Arnsberg der Gemeinde Arnsberg, Kreis Hochsauerlandkreis zu. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 26. Februar 1999 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG 1990 nicht vorliegen. Es forderte den Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihm für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in den Iran an. Der Bescheid wurde bestandskräftig (VG Arnsberg, Urteil vom 18. Mai 1999 - 4 K 973/99; OVG Münster, Beschluss vom 6. September 1999 – 9 A 2723/99.A).

Seit dem 7. Oktober 1999 wurde der Aufenthalt des Klägers geduldet. Mit Bescheid vom 2. Dezember 1999 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und eine Änderung des Bescheides vom 16. Februar 1999 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Eilverfahren und Klageverfahren gegen diesen Bescheid blieben erfolglos (VG Arnsberg, Beschlüsse vom 28. Dezember 1999 – 4 L 1886/99.A und vom 29. Januar 2000 – 4 L 115/00.A; Urteil vom 14. Juli 2006 – 13 K 4501/99.A; OVG Münster, Beschluss vom 27. September 2006 <Az. nicht bekannt>).

Der Kläger beantragte unter dem 9. Januar 2002 bei der Stadt Arnsberg eine Aufenthaltsgenehmigung. Mit Schreiben vom 1. August 2002 forderte die Stadt Arnsberg ihn auf, einen

Pass bei der iranischen Botschaft zu beantragen, damit er seiner Ausreisepflicht nachkommen könne. Unter dem 24. Oktober 2002 unterschrieb der Kläger eine Erklärung, dass er nicht bereit sei, der bestehenden Ausreiseverpflichtung nachzukommen.

Im Mai 2002 starb der damals in Bremen lebende jüngere Bruder des Klägers. Die Mutter des Klägers erkrankte nach den damals vorgelegten Attesten an Depressionen, so dass der behandelnde psychologische Psychotherapeut und der behandelnde Arzt den Zuzug des Klägers zu seinen Eltern empfahlen. Unter dem 15. Januar 2003 stimmte das Stadtamt der Beklagten einem Zuzug des Klägers zu. Seither duldet das Stadtamt der Beklagten den Aufenthalt des Klägers.

Der Kläger beantragte unter dem 16. April 2004 eine Aufenthaltsgenehmigung unter Hinweis auf die Erkrankung seiner Mutter. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2004 forderte das Stadtamt den Kläger auf, sich um seine freiwillige Ausreise zu bemühen und hierzu bei der iranischen Botschaft in Berlin vorzusprechen und dort einen Nationalpass zu besorgen. Bei seiner nächsten Vorsprache solle der Kläger seine Bemühungen nachweisen. Mit weiterem Schreiben wurde der Kläger aufgefordert, Identitätsnachweise vorzulegen.

Der Kläger erhob erstmals am 14. Oktober 2004 Klage auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung (4 K 2422/04). Mit Schreiben vom 10. Mai 2005 machte er geltend, er habe sich um Papiere in der iranischen Botschaft bemüht. Da er keine Verwandten mehr im Iran habe, könne er keine Papiere bekommen. Mit Bescheid vom 7. September 2005 lehnte das Stadtamt der Beklagten den Antrag vom 16. April 2004 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Dem Kläger könne keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. Es sei dem Kläger möglich und zumutbar, sich mit der iranischen Botschaft in Verbindung zu setzen und Ausreisepapiere zu beantragen. Er könne sich Dokumente aus dem Iran schicken lassen und sodann iranische Ausreisepapiere beantragen. Nach Erlass des Bescheides vom 7. September 2005 erklärten die Beteiligten das Verfahren 4 K 2422/04 für erledigt.

Bei einer Vorsprache am 13. Februar 2006 forderte eine Mitarbeiterin des Stadtamtes den Kläger auf, sich um einen Pass zu bemühen. Der Kläger erwiderte: „Ach diese Geschichte schon wieder.“

Mit Widerspruchsbescheid vom 16. März 2006 wies der Senator für Inneres und Sport den Widerspruch gegen den Bescheid vom 7. September 2005 aus den Gründen des Ausgangsbescheides zurück. Dem Kläger sei es zumutbar, sich um einen iranischen Pass zu bemühen.

Der Kläger beantragte unter dem 9. Mai 2007 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung vom November 2006. Eine Beschaffung von Passersatzpapieren sei ihm nicht zumutbar. Unter dem 31. August 2007 beantragte er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG. Mit Bescheid vom 25. September 2007 lehnte das Stadtamt der Beklagten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG ab. Der Kläger habe bei der Beschaffung iranischer Papiere nicht mitgewirkt und so behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert. Zudem verfüge er über keinen Reisepass. Über einen eingelegten Widerspruch ist bisher nicht entschieden.

Seit dem 9. April 2008 ist dem Kläger eine Tätigkeit als Fachübungsleiter bei dem Sportverein ... erlaubt.

Der Kläger hat bereits am 14. Februar 2006 Klage erhoben und in diese Klage am 10. April 2006 den Widerspruchsbescheid des Senators für Inneres und Sport einbezogen. Er macht geltend, es sei ihm nicht zuzumuten, zur Erlangung eines Reisepasses wahrheitswidrig gegenüber der iranischen Botschaft die Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr zu erklären.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte zu verpflichten, ihm unter Aufhebung des Bescheides vom 7. September 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. März 2006 und des Bescheides vom 25. September 2007 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen,

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide zu verpflichten, ihm unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 24. Mai 2007 hat die Kammer die Gewährung von Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussichten abgelehnt. Die dagegen eingelegte Beschwerde hat das OVG Bremen mit Beschluss vom 21. Januar 2008 wegen der Mutwilligkeit der Prozessführung zurückgewiesen (1 S 239/07). Die Ausländerpersonalakte des Klägers (BA) ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Hinsichtlich des in die Klage einbezogenen Bescheides vom 25. September 2007 folgt dies aus § 75 Satz 1 VwGO, da über den Widerspruch des Klägers in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist, ohne dass hierfür ein zureichender Grund erkennbar ist.

Die Klage hat in der Sache teilweise Erfolg. Nach dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (BVerwG, Urteil vom 4. September 2007 – 1 C 43.06 – BVerwGE 129, 226 <230 Rn. 13>) hat der Kläger einen Anspruch auf Neubescheidung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Der weitergehende Hauptantrag, gerichtet auf eine Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, bleibt dagegen erfolglos.

I.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

1. Dem Kläger kann nach § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, denn sein Asylantrag ist unanfechtbar abgelehnt worden, und er ist bisher nicht ausgereist. § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG fände nur dann keine Anwendung, wenn der Kläger nach Satz 3 1. Halbsatz der Vorschrift einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels hätte. Hierfür ist indes nichts ersichtlich. Die - allenfalls - in Erwägung zu ziehenden Vorschriften der §§ 28 Abs. 4 i. V. m. 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG – Familiennachzug eines volljährigen Kindes als sonstigen Familienangehörigen zu den deutschen Eltern – vermittelt keinen Anspruch, sondern stellt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in das Ermessen der Ausländerbehörde.

Der Kläger hat nach keiner der in §§ 22 bis 26 AufenthG normierten Anspruchsgrundlagen einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die einzig ernsthaft in Betracht kommende Vorschrift - § 25 Abs. 5 AufenthG – trägt das Begehren des Klägers nicht.

- a) Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall eines Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

aa) Die Unmöglichkeit der Ausreise des Klägers folgt hier nicht aus der Notwendigkeit einer Betreuung seiner erkrankten Mutter. Es kann offen bleiben, ob und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die Betreuung eines volljährigen Elternteils durch ein volljähriges Kind zur rechtlichen Unmöglichkeit der Ausreise führen könnte. Es fehlen schon substantiierte und hinreichend aktuelle Angaben zur Erkrankung der Mutter. Die letzten in den Akten befindlichen Atteste stammen aus Oktober 2002 (Bl. 313 BA) und November 2002 (Bl. 283 BA). Sie stehen noch im zeitlichem Zusammenhang zu dem Tod des Bruders des Klägers, geben aber über die aktuelle gesundheitliche Situation der Mutter des Klägers keine Auskunft. Der Kläger selbst hat es versäumt, weitere Belege vorzulegen, obwohl das Gericht ihn mehrfach auf seine Darlegungsobliegenheiten hingewiesen hat (VG Bremen, Beschlüsse vom 16. November 2005 <4 K 2422/04> und vom 24. Mai 2007 <in diesem Verfahren>).

bb) Die Ausreise des Klägers ist auch nicht wegen eines Verstoßes gegen Art. 8 Abs. 1 EMRK rechtlich unmöglich (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2006 – 1 C 14.05 – BVerwGE 126, 192 <Rn. 17>). Nach Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. Eine Behörde darf nach Absatz 2 der Vorschrift in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Art. 8 Abs. 1 EMRK begründet allerdings selbst kein Aufenthaltsrecht (BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1997 – 1 C 9.95 – BVerwGE 105, 35 <41>). Die EMRK gewährt damit nicht das Recht eines Ausländers, in einen bestimmten Staat einzureisen oder sich dort aufzuhalten oder nicht ausgewiesen zu werden (EGMR, Entscheidung vom 7. Oktober 2004 – 11103/03 – NVwZ 2005, 1046 m. weit. Nachw.)

Nach der Rechtsprechung des EGMR (Urteil vom 16. Juni 2005 – 60654/00 – InfAuslR 2005, 349) kann die Verweigerung eines Aufenthaltsrechts einen - rechtfertigungsbedürftigen - Eingriff in das Privatleben darstellen, wenn der Ausländer über starke persönliche, soziale und wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat verfügt. Die bloße Tatsache, dass ein Ausländer sich über längere Zeit in Deutschland aufhält, macht ihn indes noch nicht zu einem „faktischen Inländer“, der vor einem solchen Eingriff durch Art. 8 EMRK geschützt sein kann. Eine den Schutz des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK auslösende Verbindung mit der Bundesrepublik Deutschland als Aufenthaltsstaat kommt vielmehr nur für solche Ausländer in Betracht kommen, die auf Grund eines Hineinwachsens in die hie-

sigen Verhältnisse mit gleichzeitiger Entfremdung von ihrem Heimatland so eng mit der Bundesrepublik Deutschland verbunden sind, dass sie quasi deutschen Staatsangehörigen gleichzustellen sind. Ihre Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass die Bundesrepublik Deutschland faktisch das Land ist, zu dem sie gehören, während sie mit ihrem Heimatland im wesentlichen nur noch das formale Band ihrer Staatsangehörigkeit verbindet (OVG Saarlouis, Beschluss vom 8. Juli 2008 – 2 D 245/08 – juris, Rn. 18; VGH Mannheim, Urteil vom 18. Januar 2006 – 13 S 2220/05 – juris, Rn. 33 ff.), ihnen also die Rückkehr in ihr Heimatland nicht zugemutet werden kann (VGH München, Urteil vom 29. Dezember 2006 – 24 B 06.1174 – juris, Rn. 40). Für ein solches Hineinwachsen sprechen eine lange Aufenthaltsdauer, Kenntnisse der deutschen Sprache, soziale Eingebundenheit, je nach Alter die erfolgreiche Beendigung einer Schullaufbahn, das Vorhandensein eines Arbeits- und Ausbildungsplatzes, ein fester Wohnsitz, die selbstständige Sicherung des Lebensunterhalts und die Straffreiheit. Die Möglichkeit zur (Re-)Integration bemisst sich nach der Dauer des Aufenthalts im Zielstaat, den Sprachkenntnissen, der Existenz von Angehörigen oder sonstigen zur Unterstützung fähigen Personen und bei Kindern der Fähigkeit der Eltern, die Eingliederung zu ermöglichen.

Ein solcher Fall der Verwurzelung liegt bei dem Kläger nicht vor. Allerdings hat der Kläger in bestimmten Bereichen erhebliche Integrationsleistungen erbracht, die über das normale Maß hinausgehen: Er hat sich zumindest in der Vergangenheit umfangreich ehrenamtlich engagiert, wie mehrere in den Akten befindliche Schreiben der Friedenskirche in Bremen belegen. Seine sprachlichen Fähigkeiten entsprechen nach dem Eindruck der Kammer in der mündlichen Verhandlung denen eines Muttersprachlers. Dem Kläger ist es dagegen bisher nicht gelungen, nachhaltig wirtschaftlich Fuß zu fassen. Er selbst gibt an, seit Oktober 2008 keine Sozialleistungen mehr zu beziehen; dem steht ein zuvor jahrelanger Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG gegenüber. Der Kläger ist zudem erst als Volljähriger aus dem Iran ausgewandert; er spricht die persische Sprache und ist in einem leistungsfähigen Alter, so dass ihm eine Wiedereingliederung in den Iran möglich sein müsste. Hiervon ausgehend kann nicht angenommen werden, dass den Kläger mit dem Iran nur noch das formale Band der Staatsangehörigkeit verbindet.

b) Auf den fehlenden Besitz eines Heimreisedokumentes kann sich der Kläger nicht berufen. Denn nach § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden liegt nach Satz 4 der Vorschrift aber insbesondere dann vor, wenn der Ausländer zumutbare Anforderungen zur Beseitigung eines Ausreisehindernisses nicht erfüllt.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es dem Kläger unmöglich sei, ein iranisches Heimreisedokument in Gestalt eines Reisepasses oder eines Laissez Passer zu erlangen. Der Kläger selbst hat in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, er sei im iranischen Personenstandsregister im Register seiner Eltern eingetragen. Ferner hat er bereits in seinem ersten Asylverfahren eingeräumt, einen Führerschein und einen Personalausweis sowie einen Reisepass zur Teilnahme an Sportveranstaltungen besessen zu haben (Bl. 30 BA). Die Unmöglichkeit einer Beschaffung von Reisedokumenten folgt auch nicht aus dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Schriftwechsel mit dem persischen Generalkonsulat aus dem Frühjahr 2005. Das persische Generalkonsulat fordert von dem Kläger den Nachweis seiner iranischen Identität. Nach einem Identitätsnachweis könnten Verwandte im Iran einen Personalausweis beantragen und der Kläger in der Folge mit diesem einen Reisepass beantragen. Der Kläger hat diesen Weg nicht weiter verfolgt, weil er nach eigenen Angaben keine Verwandten im Iran mehr besitzt. Dies reicht indes nicht aus, den aufgezeigten Weg von vornherein für aussichtslos zu halten. Es erscheint jedenfalls denkbar, dass die genannten Personalpapiere mithilfe eines iranischen Rechtsanwaltes beschafft werden können. Dies ist dem Kläger zumutbar, der sich auch gegenüber deutschen Behörden und Gerichten anwaltlicher Hilfe bedient. So lange der Kläger diesen Weg nicht mit Nachdruck verfolgt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er erfolglos bleiben müsste.

Dem Kläger ist die Beschaffung iranischer Heimreisedokumente auch zumutbar. Nach dem aktuellen Bericht des auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Iran vom 18. März 2008 stellen die iranischen Auslandsvertretungen in Deutschland Heimreisedokumente grundsätzlich nur dann aus, wenn die betreffende Person persönlich vorgesprochen und dabei zu erkennen gegeben hat, dass sie freiwillig in den Iran zurückkehrt (S. 35). Kläger und Beklagte gehen übereinstimmend davon aus, dass die Beantragung von Heimreisedokumenten nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn der Kläger erklärt, dass er freiwillig in den Irak zurückkehre. Weitere Ermittlungen sind insoweit nicht veranlasst, zumal auch andere Tatsachengerichte das Erfordernis einer solchen Freiwilligkeitserklärung festgestellt haben (OVG Münster, Urteil vom 18. Juni 2008 – 17 A 2250/07 – AuAS 2008, 208 – juris, Rn. 45 ff.; VG Hamburg, Urteil vom 20. Oktober 2006 – 10 K 6115/04 – juris, Rn. 15 ff.; vgl. auch OLG Nürnberg, Urteil vom 16. Januar 2007 – 2 St OLG Ss 242/06 – juris, Rn. 44 ff.).

Dem Kläger ist die Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung zumutbar, obwohl er selbst nicht freiwillig in den Iran zurückkehren möchte.

Allerdings hält die überwiegende Zahl der ordentlichen Gerichte (KG Berlin, Beschluss vom 25. Oktober 1999 – 25 W 8380/99 – juris, Rn. 5 – InfAusIR 2000, 229; OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 27. Juli 1999 – 20 W 306/99 – juris, Rn. 7 – InfAusIR 1999, 465; OLG Köln, Beschluss vom 10. Februar 2006 – 16 Wx 238/05 – juris, Rn. 4; OLG Nürnberg, a.a.O., juris, Rn. 55 ff.), einzelne Verwaltungsgerichte (OVG Bautzen, Beschluss vom 21. Juni 2007 – A 2 B 258/06; VG Frankfurt, Urteil vom 23. Januar 2008 – 1 E 3668/07 – juris, Rn. 20 ff.) und Stimmen im Schrifttum (HK-AusIR/Fränkell, § 25 AufenthG Rn. 64; Heinhold, ZAR 2003, 218 <224>; Göbel-Zimmermann, ZAR 2005, 275 <280>) die Abgabe einer solchen Freiwilligkeitserklärung für unzumutbar, wenn ein Ausländer tatsächlich nicht ausreisen will, sondern vielmehr – wie der Kläger – einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland anstrebt. Es sei unzulässig, von einem Ausländer die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung zu fordern. Daher erstreckten sich die Mitwirkungspflichten des Ausländers auch nicht auf die Abgabe einer solchen Erklärung. Die staatliche Forderung, eine inhaltlich unwahre Erklärung abzugeben, greife in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG ein. Dieses schütze vor dem Ansinnen, sich anders darzustellen, als man dies selbst wolle. Dieser Eingriff wiege besonders schwer, da der Geltungsanspruch des Betroffenen beschädigt werde, wenn er selbst als Lügner da stehe. Für einen Eingriff in dieses Grundrecht fehle eine hinreichende Ermächtigungsnorm, aus der sich die Pflicht zur Abgabe einer unwahren Erklärung ergeben (ausführlich: VG Frankfurt, a.a.O., Rn. 20 ff., 30 f.). Zum Teil nehmen die Gerichte eine Verletzung des Art. 1 Abs. 1 GG an (OLG Nürnberg, a.a.O., Rn. 57).

Die überwiegende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hält die Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung dagegen für zumutbar (OVG Münster, Urteil vom 18. Juni 2008 – 17 A 2250/07 – juris, Rn. 55 ff. und Beschluss vom 5. Juni 2007 – 18 E 413/07 – juris, Rn. 5; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Juni 2007 – 3 B 34.05 – juris, Rn. 55; VGH München, Beschluss vom 3. August 2007 – 19 ZB 07.1163 – juris, Rn. 5; OVG Lüneburg, Urteil vom 11. Dezember 2002 – 4 LB 471/02 – juris, Rn. 26 ff.; VGH Kassel, Beschluss vom 28. Januar 2005 – 9 ZU 1412/04; OVG Koblenz, Beschluss vom 5. April 2007 – 7 A 10108/07 u. a. – juris, Rn. 13; VG Augsburg, Beschluss vom 9. Oktober 2008 – Au 6 K 08.1194 – juris, Rn. 39; VG Hamburg, Urteil vom 20. Oktober 2006 – 10 K 6115/04 – juris, Rn. 18); auch diese Auffassung findet Zustimmung im Schrifttum (Hailbronner, AusIR, Loseblatt, Stand: August 2008, § 25 Rn. 148). Dem schließt sich die Kammer an.

Der Kläger besitzt keinen gültigen Pass, so dass er nach § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG verpflichtet ist, an der Beschaffung dieses Identitätspapieres mitzuwirken. Er ist nach § 49 Abs. 2 AufenthG verpflichtet, die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörig-

keit er besitzt, geforderten und mit deutschem Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben. Diese Pflichten treffen ihn, ohne dass es hierzu darauf ankommt, ob diese freiwillig erfüllt werden. Sie umfassen – je nach Lage des Einzelfalles – auch die Abgabe von Willenserklärungen, etwa die Beantragung eines Heimreisedokumentes oder die Bevollmächtigung im Heimatstaat lebender Verwandte oder Rechtsanwälte. Dass ein Ausländer derartige Willenserklärungen möglicherweise nicht abgeben will, ändert an dem Pflichtenprogramm des § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nichts.

In der Rechtsordnung ist anerkannt, dass eine Willenserklärung nicht stets mit dem wirklichen Willen des Erklärenden übereinstimmen muss. So wird nach § 894 Abs. 1 Satz 1 ZPO die Abgabe einer Willenserklärung mit staatlichem Zwang wirksam fingiert, wenn der Betreffende sich weigert, sie abzugeben. Damit wird eine Willenserklärung fingiert, die dem Willen des Erklärenden zwar nicht entspricht, sein entgegenstehender Wille aber rechtlich unbeachtlich ist. So liegt es auch im Fall der Freiwilligkeitserklärung: Der Kläger ist zur Ausreise verpflichtet, auch wenn er dies nicht will. So lange er nicht abgeschoben wird, reist er nach der Rechtsprechung „freiwillig“ aus, auch wenn er nach seinem wirklichen Willen im Bundesgebiet verbleiben möchte (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2006 – 1 C 14.05 – BVerwGE 126, 192 <Rn. 17>). Sein Wille, nicht auszureisen, ist rechtlich nicht geschützt; dieser Wille kann vielmehr - gegebenenfalls durch Abschiebung – überwunden werden.

Diese Sichtweise verletzt keine Grundrechte des Klägers. Selbst bei Annahme eines Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG wäre dieser verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Pflichtenstellung des Ausländers ist in § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG hinreichend gesetzlich geregelt. Eine weitergehende Regelung der Mitwirkungspflichten scheidet schon deshalb aus, weil der Umfang der Pflichten sich an den Anforderungen zu orientieren hat, die die jeweiligen Heimatstaaten stellen. Der denkbare Eingriff ist erforderlich, um die Ausreisepflicht des Klägers aus § 50 Abs. 1 AufenthG durchzusetzen. Hierzu ist er auch nicht von vornherein ungeeignet, weil einem Ausländer, der zumutbare Anforderungen an die Beschaffung von Identitätspapieren nicht erfüllt, regelmäßig ein legaler Aufenthalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG versagt bleibt. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich; namentlich muss sich der Staat nicht auf Verhandlung um ein Rückführungsabkommen mit dem Iran verweisen lassen (so aber: OVG Bautzen, Beschluss vom 21. Juni 2007). Schließlich wird auch das verfassungsrechtliche Übermaßverbot nicht verletzt. Der Kläger wird nicht zur Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung gezwungen, ihm wird lediglich eine Begünstigung – die begehrte Legalisierung seines Aufenthaltes – versagt.

Nähme man die Unzumutbarkeit einer Freiwilligkeitserklärung an, hätten es Ausländer, deren Heimatstaaten solche Erklärungen verlangen, in der Hand, ihre Ausreise oder Abschiebung auf Dauer zu verhindern. § 25 Abs. 5 AufenthG soll aber nicht den Ausländern dienen, die nicht ausreisen wollen, sondern allein denen, die nicht ausreisen können.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG setzt in der Regel voraus, dass nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG die Passpflicht erfüllt wird. Hieran fehlt es bei dem Kläger, der keinen Pass besitzt, ohne von diesem Erfordernis befreit zu sein. Dem Kläger kann auch kein Ausweisersatzpapier nach § 48 Abs. 2 AufenthG erteilt werden, weil er nach dem Vorgesagten in zumutbarer Weise einen Pass erlangen kann. Damit scheidet zugleich die Annahme eines atypischen Falles nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG aus, der zu einem Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung führen könnte.

II.

Die Klage hat aber mit ihrem auf Neubescheidung gerichteten Hilfsantrag Erfolg.

1. Einem Neubescheidungsanspruch steht nicht § 10 Abs. 1 AufenthG entgegen. Nach dieser Vorschrift kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Der Kläger verfolgt in dem Verfahren 4 K 2286/07 gegenüber der Beklagten das Ziel, subsidiären Flüchtlingsschutz zu erhalten unter Hinweis auf die Lage von Christen im Iran. Es ließe sich erwägen, in diesem Vortrag einen Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 AsylVfG zu sehen. Ein solches Asylgesuch reicht als tatbestandliche Voraussetzung des § 10 Abs. 1 AufenthG indes nicht aus. Erforderlich ist vielmehr ein formeller Asylantrag bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (HK-AusIR/Müller, 2008, § 10 AufenthG Rn. 4). Einen solchen Antrag hat der Kläger nicht gestellt.

Auch § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 AufenthG nicht entgegen, obwohl § 104a Abs. 1 AufenthG systematisch in Kapitel 10 des AufenthG steht. Dies folgt aus § 104a Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 2. Halbsatz AufenthG. Danach wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG im Falle des Absatz 1 Satz 2 als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG und damit nach einer Norm des 2. Kapitels 5. Abschnitt des AufenthG erteilt. Im Übrigen gilt sie nach der

gesetzlichen Fiktion des § 104a Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Es widerspräche dem gesetzgeberischen Willen, abgelehnten Asylbewerbern vor ihrer Ausreise einen Anspruch nach § 104a Abs. 1 AufenthG von vornherein zu versagen, denn § 104a Abs. 1 AufenthG sollte gerade abgelehnten Asylbewerbern zugute kommen (BTDrucks. 16/5065, S. 201) (wie hier: OVG Hamburg, Urteil vom 29. Januar 2008 – 3 Bf 149/02 – juris, Rn. 70; VG Koblenz, Urteil vom 17. März 2008 – 3 K 1349/07.KO – juris, Rn. 65; VG München, Urteil vom 8. Juli 2008 – M 4 K 07.4829 – juris, Rn. 34; in diese Richtung auch BVerwG, Urteil vom 4. September 2007, a.a.O., Rn. 12; a. A. OVG Hamburg, Beschluss vom 23. Oktober 2007 – 3 Bs 246/07 – juris, Rn. 4; offen gelassen in: OVG Münster, Beschluss vom 5. Juni 2008 – 18 E 471/08, Rn. 19 ff.). Ob darüber hinaus aus systematischen Gründen die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG bei Ansprüchen auf Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a Abs. 1 AufenthG nicht eingreift (so VG Frankfurt, Urteil vom 23. Januar 2008 – 1 E 3668/07 – juris, Rn. 14), bedarf keiner Entscheidung. Denn der Asylantrag des Klägers ist nicht nach § 30 Abs. 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden.

2. Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG liegen vor.

Der Kläger ist geduldeter Ausländer und hielt sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen geduldet im Bundesgebiet auf. Zwischen den Beteiligten nicht im Streit steht die Erfüllung der Voraussetzungen der Nr. 1 – Verfügen über ausreichenden Wohnraum -, der Nr. 2 – hinreichende mündliche Deutschkenntnisse -, der Nr. 5 – keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen oder deren Unterstützung – und der Nr. 6 – keine die dort genannten Grenzen überschreitende Verurteilung wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat. Die Kammer hat keinen Anlass am Vorliegen dieser Voraussetzungen zu zweifeln. Kinder im schulpflichtigen Alter – Nr. 3 – hat der Kläger nicht.

Entgegen der Auffassung der Beklagten liegen auch die Voraussetzungen des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG vor. Der Kläger hat die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht und auch behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert.

Der Kläger hat die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht. Der Kläger hat in seinem Schreiben vom 10. Mai 2005 (Bl. 490 f. BA) angegeben, er habe sich um Papiere in der iranischen Botschaft bemüht. Dies entsprach im Kern den Tatsachen, wie der mit dem iranischen Generalkonsulat ausgetauschte Brief-

wechsel belegt, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgelegt hat. Ferner hat der Kläger der Kammer auch die Überzeugung vermittelt, dass er - wie in dem genannten Schreiben angegeben - keine Verwandten mehr im Iran habe. Namentlich hat er richtig gestellt, dass er – entgegen einem Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 25. November 2002 (Bl. 279 ff. BA) – keine Schwester hat, es sich bei der in dem Schreiben genannten Person um eine inzwischen in Australien lebende Tante handelt.

Der Kläger hat auch behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert. Wann ein solches vorsätzliches Hinauszögern oder Behindern vorliegt, ist in der Rechtsprechung bisher nicht geklärt (vgl. einerseits OVG Münster, Beschluss vom 12. Februar 2008 – 18 B 230/08 – InfAuslR 2008, 211; andererseits OVG Lüneburg, Beschluss vom 28. Januar 2008 – 12 ME 23/08 – juris, Rn. 4 f.; OVG Münster, Urteil vom 18. Juni 2008 – 17 A 2250/07 – juris, Rn. 77).

Die Kammer hat hierzu Folgendes erwogen: Der Wortlaut der Vorschrift ist eher weit gefasst. Er schließt es - entsprechende Handlungspflichten vorausgesetzt - nicht aus, auch im Unterlassen einer Handlung ein Behindern oder Hinauszögern zu sehen (a. A. HK-AuslR/Fränkell, § 104a AufenthG Rn. 13). Eine weite Auslegung der Vorschrift würde indes das Ziel des Gesetzgebers verfehlen, den seit Jahren im Bundesgebiet geduldeten und hier integrierten Ausländern eine dauerhafte Perspektive zu geben (vgl. BTDrucks. 16/5064, S. 201). Denn die von der Vorschrift verlangten Duldungszeiten werden häufig darauf beruhen, dass entweder der betreffende Ausländer seine Pflichten nicht erfüllt oder die Behörde nicht mit ausreichendem Nachdruck auf die Erfüllung der Ausreisepflicht gedrängt hat. Dabei bedarf es jeweils einer Betrachtung im Einzelfall, ob das Behindern oder Hinauszögern ein Gewicht erreicht, dass einen Ausschluss des § 104a Abs. 1 AufenthG rechtfertigt. Dabei weist das Bundesministerium des Innern in seinen Hinweisen zu den wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (Stand: 2. Oktober 2007) darauf hin, dass ein großzügiger Maßstab anzulegen sei (Rn. 331). Als Beispiele benennt das BMI (Rn. 333) die Vernichtung oder Unterdrückung von Personaldokumenten zur Verhinderung der Abschiebung, das Untertauchen oder die beharrliche Weigerung von Personen in Abschiebehaft, an der Durchsetzung der Ausreisepflicht mitzuwirken, oder die sonstige Verhinderung einer Abschiebung. Vorliegend allein einschlägig wäre das angeführte Beispiel eines Ausländers, der im Rahmen der Passbeschaffung zu einem konkreten Termin oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Vorsprache bei der Vertretung eines ausländischen Staates aufgefordert worden ist und dieser Aufforderung nicht gefolgt ist.

Die Stadt Arnsberg forderte den Kläger mit Schreiben vom 1. August 2002 auf, einen Pass zu beantragen (Bl. 218 BA). Der Kläger weigerte sich mit Schreiben vom 24. Oktober 2002 ausdrücklich, freiwillig an der Passbeschaffung mitzuwirken (Bl. 261 BA). Mit Schreiben vom 6. Oktober 2004 forderte das Stadtamt der Beklagten den Kläger auf, bei der iranischen Botschaft vorzusprechen und sich dort um einen Nationalpass zu bemühen (Bl. 406 BA). Einer mündlichen Aufforderung am 13. Februar 2006 verweigerte sich der Kläger ganz (BA 538 R: „Ach, diese Geschichte schon wieder“). Der Kläger hat sich – mit Ausnahme des Briefwechsels aus 2005 mit dem iranischen Generalkonsulat – nicht um einen Reisepass bemüht. Dies führt indes wegen der Umstände des Einzelfalles nicht zum Eingreifen des Ausschlussgrundes des § 104a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG. Eine Verpflichtung des Klägers zur Vorsprache bei iranischen Behörden konnte nur bestehen, wenn er dort in zumutbarer Weise einen Reisepass oder andere Heimreisedokumente erlangen konnte. Dies war nur bei Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung möglich. Deren Zumutbarkeit ist indes zwischen mehreren Obergerichten umstritten (s. o.) und bedarf nach der Revisionszulassung durch das OVG Münster in seinem Urteil vom 18. Juni 2008 (a.a.O., juris, Rn. 83) der Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht. In dieser Situation ist es kein vorsätzliches Hinauszögern oder Behindern, wenn ein Ausländer solche Handlungen unterlässt, deren Zumutbarkeit erhebliche Teile der Rechtsprechung mit beachtlichen Argumenten in Zweifel ziehen. Diese Sichtweise entspricht Rn. 335 der Hinweise des BMI, wonach ein Hinauszögern oder Behindern jedenfalls dann nicht vorliegt, wenn ein Ausländer Rechtsmittel gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen einlegt. Dem Kläger war in der ungewissen Rechtssituation zuzugestehen, zunächst eine gerichtliche Klärung der ihn treffenden Pflichten zu verlangen.

3. Der Kläger erfüllt die für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erforderlichen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1a, Nr. 2 und Nr. 3 AufenthG. Es fehlt aber an der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG – Erfüllung der Passpflicht. Insoweit liegt auch kein atypischer Fall vor (s. o.).

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kann die Beklagte in den - nicht in Satz 1 der Vorschrift genannten - Fällen eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 von der Anwendung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG absehen. Dieses Absehensermessen ist auch für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG eröffnet, weil diese Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz AufenthG als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 gilt (VG Bremen, Beschluss vom 17. April 2008 – 4 K 2458/07). Gleiches gilt für die nach § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis, die

als solche nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt wird. Dieses Absehensermessen hat die Beklagte in ihrem Bescheid vom 25. September 2007 – aus ihrer Sicht folgerichtig – bisher nicht ausgeübt, so dass sie zur Neubescheidung zu verpflichten war.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i. V. m. § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Zulassung der Berufung folgt aus §§ 124a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, sowohl mit Blick auf die Zumutbarkeit einer Freiwilligkeitserklärung als auch im Hinblick auf die Auslegung von § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alt. AufenthG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen und ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten.

Die Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Wichtiger Hinweis:

*Das Verwaltungsgericht Bremen zieht ins Justizzentrum Am Wall. Die neue Anschrift lautet ab 17.11.2008:
Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen
Der Nachtbriefkasten befindet sich im Eingangsbereich.*

gez. Wollenweber

gez. Dr. Külpmann

gez. Behlert

Beschluss

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Wichtiger Hinweis:

*Das Verwaltungsgericht Bremen zieht ins Justizzentrum Am Wall. Die neue Anschrift lautet ab 17.11.2008:
Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen
Der Nachtbriefkasten befindet sich im Eingangsbereich.*

Bremen, 27. Oktober 2008

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer -:

gez. Wollenweber

gez. Dr. Külpmann

gez. Behlert

Beschluss

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und
Beordnung von Rechtsanwalt Sürig für das Klagever-
fahren wird abgelehnt.**

Gründe

Prozesskostenhilfe kann nicht gewährt werden, weil die Rechtsverfolgung des Klägers mutwil-
lig war. Die Kammer verweist auf den Beschluss des OVG Bremen vom 21. Januar 2008 (1 S
239/07).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht der Freien Han-
sestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntga-
be dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Wichtiger Hinweis:

*Das Verwaltungsgericht Bremen zieht ins Justizzentrum Am Wall. Die neue Anschrift lautet ab 17.11.2008:
Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen
Der Nachtbriefkasten befindet sich im Eingangsbereich.*

Bremen, 27. Oktober 2008

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer -:

gez. Wollenweber

gez. Dr. Külpmann

gez. Behlert